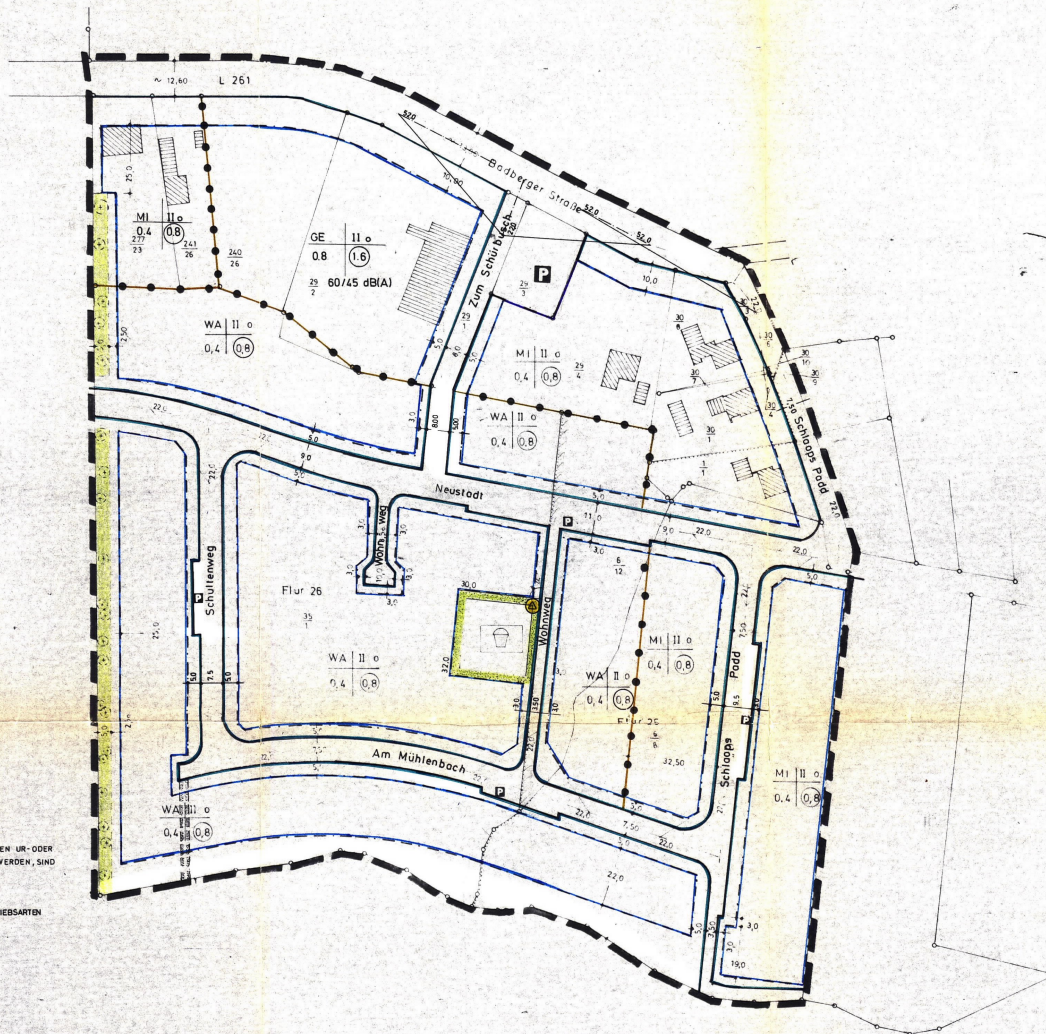


Gemeinde Dinklage
Flur 25 u. 26

M 1:1000

HINWEIS
SOLLTEN BEI DEN GEPLANTEN BAU- U. ERARBEITEN UR- ODER
FRÜHGESCHICHTLICHE BODENFUNDGE MACHT WERDEN, SIND
DIESE FUNDE MELDEPFLICHTIG.
TEXTLICHE FESTSETZUNG
IM GE- GEBIET SIND NUR BETRIEBE ODER BETRIEBSARTEN
ZULÄSSIG, DIE NICHT WESENTLICH STÖRENDE SIND

RECHTSGRUNDLAGEN:
BBodG vom 18.8.1976
BauNVO vom 15.9.1977
PlanVO vom 19.1.1985



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan



Zum Bebauungsplan gehört außerdem ein Bebauungsentwurf
als Anlage zur Begründung

Planzeichenerklärung und Verfahrensmerkmale

Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1-3 BauNVO)	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBodG u. § 16 Abs. 2 u. § 17 BauNVO)	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBodG u. § 22 u. 23 BauNVO)	Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBodG)	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBodG)	Flächen auf Baugrundstücken für Ver- sorgungsanlagen od. für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser od. festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBodG)	Führung oberirdischer Versorgungsan- lagen u. Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBodG)	Flächen für Aufschüttungen, Abgra- bungen od. für die Gewinnung v. Böden (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BBodG)
WS KLEINLIEDUNGSGEBIET WR REINES WOHN- ODER ALLGEMEINES WOHN- ODER DORF- ODER MI MISCH- ODER MK KERN- ODER GE GEWERB- ODER OI INDUSTRIE- ODER SW WOHN- ODER SO SONDER- ODER	ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE II ALS HOCHSTGRENZE ZUWINGEND III MINDEST- 7 HOCHSTGRENZE IV GRUNDFLÄCHENZAHLE V DE SCHLOSSFLÄCHENZAHLE VI BAUWASSERZAHLE	OFFENE BAUWEISE, HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HOCHSTENS 50 M ZULÄSSIG NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE BAUWEISE SONDERBAUWEISE, GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 M SIND ZUL. ABSTÄNDE RECHTEN SOP. § 17 BauNVO	VERWALTUNGS- ODER POST- KIRCHE KINDERGARTEN KRANKEN- HAUS FLÄCHEN OD. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE STRASSEN- ODER IN- ODER ZOO- ODER BAU- ODER STRASSEN- ODER GÄRTEN ZULÄSSIG, BAUGRENZEN	STRASSEN- ODER GÄRTEN FLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE STRASSEN- ODER IN- ODER ZOO- ODER BAU- ODER STRASSEN- ODER GÄRTEN ZULÄSSIG, BAUGRENZEN	FÜLLEN DER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGENS- ODER FÜR DIE BESIETUNG VON AB- WASSER ODER FÜR DEN ABFALLST- THAT- ODER (nachrichtlich) UMFORMERSTATION PUMPFUNKT	LEITUNGSSTRASSE MIT ANGABE DER STROM- ODER GAS- ODER WASSER- ODER GRUND- ODER FLÄCHE PARK- ODER PRIEDHOE SPIELPLATZ FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN O. STRÄUCHEN (NUTZ- ODER BODEN- ODER HÄLTUNG V. BÄUMEN O. STRÄUCHEN UND GEWÄSSERN) § 23 BauNVO	FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN FLÄCHEN FÜR DIE LAND- O. FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BBodG) FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FORSTWIRTSCHAFT
Sonstige Darstellungen und Festset- zungen	Kennzeichnungen und nachrichtliche Überschriften	Gebäudebestand, Grenzen und Hinweise	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LÄNDKREIS VECHTA DEN 24. 2. 1979	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LÄNDKREIS VECHTA DEN 24. 2. 1979	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LÄNDKREIS VECHTA DEN 24. 2. 1979	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LÄNDKREIS VECHTA DEN 24. 2. 1979	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM LÄNDKREIS VECHTA DEN 24. 2. 1979
MIT DER FAHR- UND LEITUNGS- RICHTUNG ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBodG) ZU GUNSTEN DER GEMEINDE DINKLAGE ABGRENZUNG, UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG U. VON BAUGEBIETEN IN ABGRENZUNG DES WASSERS DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES § 16 Abs. 4 BauNVO GRENZE DES RÄUMLICHEN GEBIETES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 Abs. 1 BBodG BEPLANTUNG NICHT HÖHER ALS 0,8 M ÜBER FELD- ODER STRASSE ABGRENZUNG DER ANSCHL. B-PLANE	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DER NATUR- ODER LANDSCHAFTS- SCHUTZ, UNTERSCHIEDLICHE (§ 9 Abs. 4 BauNVO) N NATURSCHUTZGEBIET L DEM LANDSCHAFTS- SCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN FLÄCHE FÜR DIE WASSER- WIRTSCHAFT	ÖFFENTLICHES GEBAUDE WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIE- GEBAUDE HAUSE GEMISCHT- ODER FUNKTIONSGEBIET FLUR- ODER FLUR- ODER FLUR- ODER	LANDKREIS VECHE BAUAMT - PLANUNG	LANDKREIS VECHE BAUAMT - PLANUNG	LANDKREIS VECHE BAUAMT - PLANUNG	LANDKREIS VECHE BAUAMT - PLANUNG	LANDKREIS VECHE BAUAMT - PLANUNG

BEBAUUNGSPLAN NR 42

„Schlaops Padd“

der Gemeinde Dinklage